

Ausschreibung – Verbandsspielbetrieb der Herren 2021/2022

1. Voraussetzungen | Planung | Organisation des Spielbetriebes

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spelausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet-Vereinsmeldebogen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet-Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen zu stellen.
- 1.4. Die Startgebühren regelt § 17, Ziffer 1.1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
 - a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen.
 - b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.
- 1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und – Dauer
 - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen
- 1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 und 30 der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.
- 1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz

dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbepostschäften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbesuchung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.

- 1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA und der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist für alle Beteiligten Ziffer 1.10 dieser Ausschreibung verbindlich sowie die im DFBnet-Vereinsmeldebogen hinterlegten offiziellen Kommunikationsdaten und Vereinsadressen. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich und hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
 - Rechnungen
 - Amtliche Mitteilungen
 - Newsletter
 - Einladungen
 - Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
 - Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
 - Informationen zum laufenden Spielbetrieb

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

2. FSA Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

- 2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene regelt § 22 der SpO des FSA.
- 2.2. Im Spieljahr 2021/2022 gibt es aufgrund der COVID-19-Pandemie in den einzelnen Spielklassen Besonderheiten bei der Staffelfgröße. Demzufolge spielt die Verbandsliga mit 19 Mannschaften, die Landesligen (Staffel Nord, Mitte und Süd) mit je 12 Mannschaften und die Landesklassen (Staffel 1 bis 9) grundsätzlich mit 12 Mannschaften.

Die Spielplanungen des Verbandsspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des NOFV Berücksichtigung finden müssen.

2.2.1 Spielsystem Verbandsliga

Die Verbandsliga spielt eine **Qualifikationsrunde**, die aus zwei Staffeln (Nord und Süd) besteht. Dabei besteht die Nordstaffel aus 9 bzw. 10 Mannschaften, während die Südstaffel aus 10 Mannschaften besteht. In dieser Qualifikationsrunde spielt Jeder gegen Jeden mit Hin- und Rückspiel. Die Abschlusstabellen der Qualifikationsrunde sind Grundlage für die Einteilung der Endrunden, die als **Meister- und als Abstiegsrunde** ausgetragen wird.

a) Für die **Meisterrunde** qualifizieren sich die Tabellenersten bis -vierten der beiden Qualifikationsstaffeln. Die erzielten Punkte werden aus der Qualifikationsrunde nicht in die Meisterrunde mitgenommen. Damit beginnen alle Mannschaften bei null Punkten. In der Meisterrunde spielt Jeder gegen Jeden mit Hin- und Rückspiel gegeneinander. Entsprechend der Platzierung der Meisterrunde belegen diese Mannschaften die Plätze 1 bis 8 der Verbandsliga.

b) Die **Abstiegsrunde** spielen die Tabellenfünften bis -zehnten (in der Nordstaffel bis -neunten bzw. -zehnten) der beiden Qualifikationsstaffeln aus.

b.1.) Die Punkte und Tore, die in den direkten Duellen mit den in der Abstiegsrunde beteiligten Mannschaften in der Qualifikationsrunde erzielt wurden, werden in diese mitgenommen.

b.2.) Die Abstiegsrunde wird mit Hin- und Rückspiel ausschließlich gegen die Mannschaften der jeweils anderen Qualifikationsstaffel gespielt.

2.3. In den einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene gelten für das Spieljahr 2021/2022 folgende Regelungen zum Auf- und Abstieg:

a) Aufstieg Verbandsliga

- a.1) Der Erstplatzierte der Meisterrunde der Verbandsliga ist Sachsen-Anhalt Meister und besitzt damit ein Aufstiegsrecht zur Herren-Oberliga des NOFV, vorausgesetzt er erfüllt die Anforderungen gemäß § 3 der SpO des NOFV.
- a.2) Die Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22, Ziffer 6 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte ein Aufstiegsrecht, wenn er aufstiegsberechtigt ist.
- a.3) Kommt es auch zum Verzicht der unter Punkt **a.2)** genannten Vereine, trifft der Vorstand des FSA eine Entscheidung.
- a.4) Vereine, die sich für die NOFV Herren-Oberliga 2022/2023 bewerben wollen, beachten bitte den Bewerbungstermin des NOFV (Ausschlussfrist). Die Unterlagen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Herren-Oberliga für das Spieljahres 2022/2023 sind über die Geschäftsstelle des NOFV beim Spielausschuss des NOFV einzureichen.

b) Abstieg Verbandsliga

- b.1) Die Mannschaften, welche am Ende der Spielserie 2021 / 2022 die vier letzten Tabellenplätze der Abstiegsrunde belegen, steigen in die Landesliga ab.
- b.2) Steigen aus der Herren-Oberliga des NOFV zwei oder mehr Mannschaften in die Verbandsliga Sachsen-Anhalt ab, so erhöht sich für die Saison 2021/2022 die Anzahl der Absteiger nicht und die Anzahl der Verbandsligamannschaften erhöht sich dementsprechend. Die Saison 2022/2023 wird dann ebenfalls in zwei Staffeln, ähnlich des **Punktes 2.2.1.** ausgetragen.
- b.3) Die sportlichen Absteiger auf den vier letzten Tabellenplätzen entsprechend **b.1)** steigen grundsätzlich in die Landesliga ab, unabhängig davon, welche andere Konstellation eintritt und so auch ggf. die Staffelgröße von 16 Mannschaften unterschritten wird.

c) Aufstieg Landesliga

- c.1) Die Landesliga spielt im Spieljahr 2021/2022 in drei regional geordneten Staffeln, Staffel Nord, Mitte und Süd mit 12 Mannschaften. Der Staffelsieger jeder Staffel besitzt, so er aufstiegsberechtigt ist, ein Aufstiegsrecht zur Verbandsliga.
- c.2) Die Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22, Ziffer 6 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte ein Aufstiegsrecht, wenn er aufstiegsberechtigt ist.
- c.3) Kommt es zum Verzicht der unter **c.2)** genannten Vereine, trifft der Vorstand des FSA eine Entscheidung.

d) Abstieg Landesliga

- d.1) Die Mannschaften der Landesliga Staffel Nord, Mitte und Süd, welche am Ende der Saison 2021/22 die Plätze 11 und 12 belegen, steigen in die Landesklasse ab.
- d.2) Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Verbandsliga ab, dessen zweite Mannschaft der Landesliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle der jeweiligen Staffel.

e) Aufstieg Landesklasse

- e.1) Die Landesklasse spielt im Spieljahr 2021/2022 mit 9 Staffeln. Die Staffelgröße der einzelnen Staffeln der Landesklasse beträgt 12 Mannschaften. Die Staffel 3 spielt mit 11 Mannschaften. Der Staffelsieger jeder Staffel besitzt, so er aufstiegsberechtigt ist, ein Aufstiegsrecht zur Landesliga.
- e.2) Die Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22, Ziffer 6 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte ein Aufstiegsrecht, wenn er aufstiegsberechtigt ist.
- e.3) Kommt es zum Verzicht der unter Punkt **e.2)** genannten Vereine, trifft der Vorstand des FSA eine Entscheidung.

f) Abstieg Landesklasse

- f.1) Die Mannschaften, welche am Ende der Saison 2021/2022 die Plätze 11 und 12 in ihrer Staffel belegen, steigen in die Kreisoberliga ab.

- f.2) Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Landesliga ab, dessen zweite Mannschaft der Landesklasse zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als erster Absteiger und rutscht auf den letzten Platz in der Tabelle.

g) Sonderregelungen Saison 2021/2022

- g.1) Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in den einzelnen Spielklassestaffeln folgende Anzahl an Spielen ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden:

- a) Verbandsliga: mindestens 50% der Meisterschaftsspiele der Qualifikationsrunde je Staffel
- b) Landesligen: mindestens 50% aller Meisterschaftsspiele der Saison je Staffel
- c) Landesklassen: mindestens 50% aller Meisterschaftsspiele der Saison je Staffel

g.1.1) Aufstiegsregelungen

Wird die Saison in der Verbandsliga abgebrochen und gemäß Punkt g.1, Buchstabe a) gewertet, aber die Qualifikationsrunde der beiden Staffeln wurden noch nicht vollständig beendet, so ist Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den höchsten Punktequotienten im Vergleich beider Staffeln erzielt hat.

Wird die Saison in der Verbandsliga abgebrochen und gemäß Punkt g.1, Buchstabe a) gewertet und die Qualifikationsrunde der beiden Staffeln wurde vollständig beendet, so ist Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den höchsten Punktequotienten im Vergleich beider Staffeln erzielt hat.

Wird die Saison in der Verbandsliga abgebrochen und gemäß Punkt g.1, Buchstabe a) gewertet und in der Meisterrunde wurden bereits Spiele ausgetragen, so ist Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den höchsten Punktequotienten der Meisterrunde erzielt hat, wobei die Ergebnisse der Qualifikationsrunde dieser Mannschaften dann in die Quotienten-Berechnung einfließen.

Wird die Saison in der Landesliga und -klasse abgebrochen und gemäß Punkt g.1, Buchstabe b und c) gewertet, so ist Staffelsieger und Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den höchsten Punktequotienten in seiner Staffel erzielt hat.

g.1.2) Abstiegsregelungen

Wird die Saison in der Verbandsliga abgebrochen und gemäß Punkt g.1, Buchstabe a) gewertet, aber die Qualifikationsrunde der beiden Staffeln wurden noch nicht vollständig beendet, so ist Absteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den niedrigsten Punktequotienten in seiner Staffel erzielt hat. Die beiden Mannschaften mit dem niedrigsten Punktequotienten in ihrer Staffel steigen in die Landesliga ab.

Wird die Saison in der Verbandsliga abgebrochen und gemäß Punkt g.1, Buchstabe a) gewertet und die Qualifikationsrunde der beiden Staffeln wurden vollständig beendet, so ist Absteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den niedrigsten Punktequotienten in seiner Staffel erzielt hat. Die zwei Mannschaften mit den niedrigsten Punktequotienten in ihrer Staffel steigen in die Landesliga ab.

Wird die Saison in der Verbandsliga abgebrochen und gemäß Punkt g.1, Buchstabe a) gewertet und in der Abstiegsrunde wurden bereits Spiele ausgetragen, so ist Absteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den niedrigsten Punktequotienten der Abstiegsrunde erzielt hat. Die vier Mannschaften mit den niedrigsten Punktequotienten steigen in die Landesliga ab.

Wird die Saison in der Landesliga und -klasse abgebrochen und gemäß Punkt g.1, Buchstabe b und c) gewertet, so ist Absteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den niedrigsten Punktequotienten in seiner Staffel erzielt hat. Der Abstieg wird entsprechend der Abstiegsregelung der jeweiligen Spielkasse unter Punkt 2.3 dieser Ausschreibung geregelt.

- g.1.3) Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin gespielten Meisterschaftsspiele geteilt wird. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Ist der Punktequotient entsprechend gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- b) Anzahl der erzielten Tore

c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich

Führt die Anwendung der Buchstaben a) bis c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft das Präsidium des FSA eine Entscheidung.

g.2) Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt g.1, Buchstabe a, b und c) nicht erreicht, so erfolgt keine Wertung der Saison 2021/2022, es gibt keine Auf- und Absteiger in den einzelnen Spielklassestaffeln und die Saison 2022/2023 wird in der gleichen Konstellation neu begonnen, wie die Saison 2021/2022 begonnen wurde.

g.3) Erfolgt eine Saisonwertung entsprechend Punkt g.1), so ist ausschließlich nur der jeweilige Tabellenerste, sodann er aufstiegsberechtigt ist, berechtigt, aufzusteigen und **a.2), c.2) und e.2)** werden außer Kraft gesetzt.

g.4) Analog zu **Punkt g.3)** wird empfohlen, dass die Aufsteiger aus den Kreisen (KFV/SFV) bei Saisonabbruch grundsätzlich nur der jeweilige aufstiegsberechtigte Tabellenerste durch die KFV/SFV gemeldet wird.

2.4. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand des FSA berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

2.5. Die 14 termingemäß gemeldeten, aufstiegsberechtigten Vereine der Kreis- und Stadtfachverbände besitzen Aufstiegsrecht zur Landesklasse. Die Meldung hat mit dem entsprechenden Meldeformular des FSA bis zum **25. Juni 2022** an die Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff der SpO des FSA in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Spielabsagen/Spielausfälle regelt § 30 der SpO des FSA. Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.

3.3. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen grundsätzlich vier (4) Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

3.4. Sonderregelungen für die Spielzeit 2021/2022

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3.5. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder entsprechend Punkt 3.4. festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

3.6. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

- 3.7. Die Spielpläne für die Verbandsliga, Landesligen und Landesklassen wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage für die Verbandsliga sind Freitag, Samstag und Sonntag sowie Feiertage oder entsprechend Punkt 3.4. festgelegte Spieltermine. Spieltage für die Landesliga und Landesklasse sind Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen oder entsprechend Punkt 3.4. festgelegte Spieltermine und bei gegenseitigem Einvernehmen auch Freitag. Heimspielwünsche, außer Landesliga und Landesklasse am Freitag, bedürfen nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Aus Verbandsinteresse können Spiele aller Herrenspielklassen des FSA von der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) auf die in Punkt 3.7. genannten Spieltage verlegt werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.
- 3.8. Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen. Im Übrigen gilt Ziffer 3.3. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.
- 3.9. Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären. Ist ein Test für Schiedsrichter notwendig, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, ist der Schiedsrichter für sich und seine Assistenten selbst verantwortlich, den Nachweis der Testung zu erbringen (Kosten können nicht geltend gemacht werden).
- 3.10. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 15 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 3.11. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB). Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 3.12. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.
- 3.13. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.
- 3.14. Der Schiedsrichterpool kommt in den Landesspielklassen der Herren bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende über die Geschäftsstelle des FSA statt. Tritt **Punkt g.2)** ein, entfällt dieser **Punkt 3.14.**
- 3.15. Jeder Verein meldet seine Mannschaft/en nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter bis zum geforderten Meldetermin über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen zur Teilnahme am Spielbetrieb an. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im FSA.
- 3.16. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Landesebene der ESB zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Termin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.
- Ein Mannschaftenverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar des ESB mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftenverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

- 3.17. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen / Turnieren ist § 27 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind beim zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.
- 3.18. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 5 c der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.19. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen (Punkt 3.19. wird bis auf Widerruf außer Kraft gesetzt!)

4. Lizenzpflicht Verbands- und Landesliga sowie Landesklassen der Herren

- 4.1. Zum 01.01.2018 wurde in Sachsen-Anhalt die Lizenzpflicht eingeführt. In diesem Zusammenhang haben die Vereine die Pflicht, im Spielbetrieb auf Landesebene die entsprechenden Mannschaften von lizenzierten Trainern betreuen zu lassen. Informationen zur Lizenzpflicht sind auf der Homepage des FSA im **Bereich Service >> Downloads >> Qualifizierung** zu finden bzw. Spielordnung § 13 b.
- 4.2. Der Trainer wird der Mannschaft dann zugerechnet, wenn er mindestens 80% der durchgeführten Pflichtspiele aktiv die Mannschaft betreut. In Ausnahmefällen kann ein entschuldigtes Fehlen trotzdem berücksichtigt werden. Der Ausnahmefall ist vom Verein oder vom Trainer beim Vizepräsidenten Qualifizierung und Vereinsentwicklung anzuzeigen.

5. Ordnung und Sicherheit

- 5.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 5.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitsanforderungen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 5.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler entsprechend **a)** Platz nehmen.
 - a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
 - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
 - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KFV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger [Teamoffizielle], Funktionäre) auferlegt wurde.
 - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb - roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.
 - e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone.

Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

Auf- und Abstiegsregelung entsprechend der Ausschreibung des FSA 2021/ 2022

Verbandsliga						
Stärke	19	19	19	19	19	19
Absteiger AOL	0	1	2	3	4	5
Aufsteiger AOL	1	1	1	1	1	1
Absteiger LL	4	4	4	4	4	4
Aufsteiger LL	3	3	3	3	3	3
Stärke	17	18	19	20	21	22
Landesliga						
Stärke	36	36	36	36	36	36
Absteiger VL	4	4	4	4	4	4
Aufsteiger VL	3	3	3	3	3	3
Absteiger LK	6	6	6	6	6	6
Aufsteiger LK	9	9	9	9	9	9
Stärke	40	40	40	40	40	40
	Absteiger sind die Plätze 11–12	Absteiger sind die Plätze 11-12	Absteiger sind die Plätze 11–12	Absteiger sind die Plätze 11–12	Absteiger sind die Plätze 11–12	Absteiger sind die Plätze 11–12
Landesklasse						
Stärke	107	107	107	107	107	107
Absteiger LL	6	6	6	6	6	6
Aufsteiger LL	9	9	9	9	9	9
Absteiger Kreis	17	17	17	17	17	17
Aufsteiger Kreis	14	14	14	14	14	14
Stärke	101	101	101	101	101	101

Verzichtet ein KfV/ SFV auf die Meldung eines Aufsteigers für die Saison 2022/2023, so erfolgt keine Aufstockung aus einem anderen KfV/ SFV.